

## DER LANDRAT

Abteilung  
Verwaltung der Jugendhilfe

An die  
Träger von Kindertageseinrichtungen  
im Landkreis Graftschaft Bentheim

Dienstgebäude: Nordhorn  
Jahnstraße 6

Zimmer: E.05

Ansprechpartner(in): Andre Große Lögten

Telefon: 0 59 21 / 96 – 3811

Telefax: 0 59 21 / 96 – 53811

eMail: andre.grosseloegten@grafenschaft.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen

Mein Zeichen

Datum

52/BKZ

52/grLö

18.06.2020

### Anpassung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag hat in seiner Sitzung am 03.06.2020 eine Anpassung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen beschlossen.

Der Beschluss des Kreistages über die neuen Pauschalbeträge ab dem 01.08.2020 ist nachfolgend aufgeführt:

„Der Landkreis gewährt ab dem 01.08.2020 folgende Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Graftschaft Bentheim:

Vormittagsgruppe (mindestens 4 Stunden)	756 €	pro genehmigtem Platz
Vormittagsgruppe (mindestens 5 Stunden)	907 €	pro genehmigtem Platz
Nachmittagsgruppe (mindestens 4 Stunden)	756 €	pro genehmigtem Platz
Ganztagsgruppe (mindestens 6 Stunden)	1.057 €	pro genehmigtem Platz
Ganztagsgruppe (mindestens 7 Stunden)	1.207 €	pro genehmigtem Platz
Ganztagsgruppe (mindestens 8 Stunden)	1.356 €	pro genehmigtem Platz
Krippe (mindestens 4 Stunden)	1.482 €	pro genehmigtem Platz
Krippe (mindestens 5 Stunden)	1.795 €	pro genehmigtem Platz
Krippe (mindestens 6 Stunden)	2.108 €	pro genehmigtem Platz
Krippe (mindestens 7 Stunden)	2.421 €	pro genehmigtem Platz
Krippe (mindestens 8 Stunden)	2.733 €	pro genehmigtem Platz

Die Abrechnung einer altersübergreifenden Gruppe erfolgt auf der Grundlage der in der Betriebserlaubnis genehmigten Betreuungszeit und der zum Stichtag am 01. Oktober betreuten Kinder unter bzw. über 3 Jahre. Sofern weniger als vier Kinder unter 3 zum Stichtag betreut werden, verbleibt es beim Pauschalbetrag für eine Regelgruppe.

Bei der Einzel – und Gruppenintegration wird die Bemessung des Kreiszuschusses nicht nach der (reduzierten) genehmigten Platzzahl ermittelt, sondern auf der Grundlage der üblichen Gruppengröße vorgenommen.

Eine Förderung kommt für alle Betreuungszeiten ab 4 Stunden nur in Betracht, wenn die Betreuung an 5 Tagen in der Woche stattfindet. Gruppen mit einer geringeren Mindestbetreuungszeit an Stunden bzw. Tagen werden ausnahmslos nicht gefördert.

Bei allen Gruppen erfolgt die Berechnung des jährlichen Betriebskostenzuschusses durch die Multiplikation des Pauschalbetrages mit der genehmigten Platzzahl.

Bei Betriebskindergärten erfolgt die Berechnung der Betriebskostenzuschüsse abweichend auf der Grundlage der durchschnittlich von Kindern aus dem Landkreis Graftschaft Bentheim belegten Plätze.“

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage

Große Lögten